

## **Entwurf**

### **Personalüberleitungsvereinbarung**

Zwischen der Stadt Dessau-Roßlau

und

der evangelischen Kirchengemeinde Rodleben im Folgenden „Freier Träger“ genannt.

#### **§ 1 Allgemeines**

Mit der Übernahme der KITA „Sonnenkäfer“ Rodleben wird durch den „Freien Träger“ zugleich das zu diesem Zeitpunkt vertraglich gebundene Personal der Einrichtung übernommen.

Ausgenommen von einer Überleitung sind Beschäftigte, deren Arbeitsphase im Rahmen eines laufenden Altersteilzeitverhältnisses spätestens zum 31.12.2009 endet.

#### **§ 2 Arbeitsvertragliche Regelungen**

Der „Freie Träger“ tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnissen nach Maßgabe des § 613 a BGB ein. Die bestehenden Arbeitsverträge dürfen, aus betrieblichen Gründen, nicht vor Ablauf von zwei Jahren zum Nachteil einer übernommenen Beschäftigten geändert werden.

Der „Freie Träger“ ist Mitglied der Evangelischen Landeskirche Anhalt. Ab dem Übergang gelten zwischen dem „Freien Träger“ und den übernommenen Beschäftigten die Regelungen der „Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO-2008)“ in der jeweils gültigen Fassung, sowie die sonstigen ergänzenden Ordnungen und Regelungen mit folgenden Maßgaben:

- a) Hinsichtlich des unterschiedlichen Tarifgefüges gewährt der „Freie Träger“, den vom Betriebsübergang betroffenen Beschäftigten, Besitzstand für die Dauer von zwei Jahren ab Übernahme der Einrichtung. Die Beschäftigten erhalten einen statischen Auffüllbetrag auf Basis der zum Überleitungszeitpunkt zustehenden Bezahlung nach TVöD. Dieser Besitzstand schließt tarifliche Zahlungen, wie vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und Jubiläumsszuwendung ein.
- b) Der „Freie Träger“ verpflichtet sich, die bereits von der Stadt Dessau-Roßlau vorgenommenen Festlegungen der Beschäftigungszeiten anzuerkennen.
- c) Der „Freie Träger“:
  1. wird Mitglied der ZVK Sachsen-Anhalt und führt somit die bestehende Zusatzversorgung für alle Beschäftigten der KITA fort, oder
  2. er führt die für die Beschäftigten bestehenden Anwartschaften in seiner KZVK fort und trägt die mit der Überleitung entstehenden Abgeltungsgebühren gegenüber der ZVK Sachsen-Anhalt

### **§ 3 Übergabe von Unterlagen**

Dem „Freien Träger“ werden für die Personalüberleitung folgende Daten übergeben:

- eine Liste aller Beschäftigten einschließlich deren Bezahlung,
- der Arbeitsvertrag des jeweiligen Beschäftigten mit der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau und wenn vorhanden Änderungsverträge, Qualifizierungsvereinbarungen usw.
- eine Kopie des Berufsabschlusses
- anerkannte Beschäftigungs- und Jubiläumszeit
- notwendige Unterlagen zur Bezügeberechnung

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet sich, alle bis zum Tag des Überganges fälligen Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen zu erfüllen.
- (2) Die nach diesem Zeitpunkt fälligen Ansprüche der Beschäftigten erfüllt der „Freie Träger“ und stellt die Stadt insoweit frei.
- (3) Zur Einhaltung des Mindestbetreuungsschlüssels hat der „Freie Träger“ die Wiederbesetzung frei werdender Stellen vorrangig unter Nutzung von Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit zu realisieren.

### **§ 5 Weiterbildung**

Der „Freie Träger“ sichert zu, die Qualifizierungsmaßnahmen der Beschäftigten zu ermöglichen.

### **§ 6 Bezügeberechnung**

Ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges wird die Durchführung der Bezügeberechnung durch den „Freien Träger“ übernommen.

### **§ 7 Besitzstandsregelungszusage**

Die Stadt Dessau-Roßlau erstattet für die Dauer von zwei Jahren ab dem beabsichtigten Tag des Betriebsüberganges die durch die Besitzstandszusage entstehenden Mehrkosten an den „Freien Träger“. Weiterhin verpflichtet sich die Stadt Dessau-Roßlau zur Finanzierung der von ihr abgeschlossenen Altersteilzeitverträge.

### **§ 8 Personalersatzmaßnahmen**

Sollten Beschäftigte auf Grund ihres Widerspruches gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Dessau-Roßlau verbleiben, so hat der „Freie Träger“ die in der Einrichtung unbesetzten Stellen ausschließlich unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit wiederzubesetzen und den gesetzlichen Mindestbetreuungsschlüssel nach dem KiFöG zwingend einzuhalten. Dies gilt generell für alle Personalersatzmaßnahmen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag ist nur in Verbindung mit dem Rahmenvertrag gültig.
- (2) Sollten Tatbestände der Personalüberleitung durch diese Vereinbarung nicht geregelt, jedoch regelungsbedürftig sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich Zusatzvereinbarungen zu treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entsprechen. Sollte eine Bestimmung der Personalüberleitung nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
- (3) Aus den für den Personalübergang getroffenen Vereinbarungen können die übernommenen Beschäftigten unmittelbar Rechte ableiten, ohne dass es einer Änderung ihres Arbeitsvertrages bedarf.